



LEISTUNGSSPORT-FÖRDERUNG DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Reglement

ENTWURF

Version: 2.0

Genehmigt durch die Delegierten-Versammlung:

Gültig ab:

Nächste Überprüfung: Mai 2022



Liechtenstein
Olympic Committee

Inhalt

1. Leistungssport-Förderung allgemein	3
2. Verbandsförderung	3
3. Athletenförderung	3
4. Projektförderung	4
5. Gesetzliche Rahmenbedingungen	4

ENTWURF

1. Leistungssport-Förderung allgemein

Zu den zentralen Aufgaben des Liechtenstein Olympic Committee gehören:

- die Förderung des Leistungs- und Spitzensports sowie der damit verbundenen Strukturen und
- die Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme Liechtensteins mit Athlet*innen an Olympischen Veranstaltungen.

Für die Leistungssportförderung der Verbände und Athlet*innen sowie für die Vorbereitung auf und die Organisation und Durchführung von Mission an Olympische Veranstaltungen stehen Mittel gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Liechtenstein und dem LOC sowie weiteren Partnerschaften zur Verfügung.

Die Beiträge werden vom LOC nur ausbezahlt oder für den Sportverband eingesetzt, wenn sich der jeweilige Sportverband aktiv für die Werte des Sportcodex einsetzt und sein Handeln darauf basiert. In der Umsetzung der Olympischen Werte (Leistung, Respekt, Freundschaft) sollen insbesondere die Einhaltung des Antidoping-Codes sowohl Massnahmen zum Kampf gegen Spielmanipulation inkludiert werden.

Das vorliegende Reglement wird durch Ausführungsbestimmungen ergänzt. Die Beschlussfassung für Änderungen in den Ausführungsbestimmungen obliegt dem Leistungssport-Ausschuss.

2. Verbandsförderung

Die Verbände werden durch ein breites Dienstleistungsangebot (Sachleistungen, Beratung, Weiterentwicklung leistungsportorientierte Fördersysteme, Vernetzung, Interessenvertretung etc.) sowie durch finanzielle Beiträge unterstützt.

Sportverbände werden entsprechend ihren Aufwendungen für den Leistungssport gefördert. Im Zentrum steht dabei ein qualitativ hochwertiges Umfeld für die Entwicklungen auf dem Athleten-Weg.

Voraussetzung für die Verbandsförderung ist ein durch den Leistungssport-Ausschuss genehmigtes und durch den Verband umgesetztes Leistungssport-Konzept.

3. Athletenförderung

LOC-Förderkaderathlet*innen werden – in Abhängigkeit des Kaderstatus - mit Dienstleistungen, Leistungssupports, Budgets resp. Direktzahlungen unterstützt.

Für die Selektion der Athlet*innen in die LOC-Förderkader bilden die vom LOC übergeordnet formulierten Rahmenbedingungen (gemäss Ausführungsbestimmungen) die Grundlage für die vom Verband im Leistungssport-Konzept festgehaltenen sportartspezifischen Richtlinien und Limiten.

4. Projektförderung

Die Projektförderung Leistungssport dient als ergänzendes Fördergefäss, welches bei Bedarf auf Stufe Verbände und/oder Athleten eingreifen und kurzfristig durch unvorhergesehen Rahmenbedingungen/Ereignisse entstandene Systemlücken füllen kann. Damit wird ein Beitrag zur Sicherstellung der langfristigen Wirksamkeit der LOC-Förderung geleistet.

5. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäss **Sportgesetz** vom 16. Dezember 1999 fördert das Land Liechtenstein unter anderem den verbands- und vereinsorganisierten Breiten- und Leistungssport (Art. 4d) insbesondere durch Beiträge zur Förderung des Leistungssports (Art. 8d).

Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmassnahmen und die wirtschaftlich und strukturell zumutbaren Eigenleistungen zu erfolgen. [...] (Art. 7).

Weiteres regelt die Regierung mittels der **Sportförderungsverordnung (SFV)** vom 18. Dezember 2018. Sie verordnet unter anderem, dass die Sportförderung insbesondere durch die Ausrichtung einmaliger oder jährlich wiederkehrender finanzieller Beiträge erfolgt (Art. 3a). Die Förderung des verbandsorganisierten Leistungssports bezweckt dabei den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsstärke von Einzelsportlern und Nationalmannschaften im internationalen Vergleich (Art. 12).